



An alle  
Tabakfachgeschäfte  
im Bundesland Burgenland

Wien, im April 2017

## **Mindestverkaufs- und Rahmenzeitregelung für Tabakfachgeschäfte**

Sehr geehrte Vertragspartnerin,  
sehr geehrter Vertragspartner!

Ab 1.5.2017 werden die Öffnungszeiten für Tabakfachgeschäfte im Bundesland Burgenland von der Monopolverwaltung für Wien, Niederösterreich und Burgenland nach Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanter wie folgt festgelegt:

### **1. Mindestverkaufszeiten**

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	8.00 bis 12.00 Uhr

Die Trafik ist während der Mindestverkaufszeiten verpflichtend offenzuhalten, ausgenommen eines nach Wahl des Trafikanten fix festgesetzten Halbtages, an welchem das Tabakfachgeschäft geschlossen werden kann.

### **Ausnahme:**

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger persönlicher und/oder wirtschaftlicher Umstände (z.B. Trafiken in exponierten Lagen, Großeinkaufszentren) kann von den Mindestverkaufszeiten durch Genehmigung der Monopolverwaltung für Wien, Niederösterreich und Burgenland nach Anhörung des Landesgremiums der Tabaktrafikanter abgegangen werden. Dies setzt ein begründetes Ansuchen des Tabakfachgeschäftsinhabers voraus.



## 2. Rahmenoffenhaltezeiten

Es ist gestattet, außerhalb der Mindestverkaufszeiten von

Montag bis Freitag	5.00 bis 21.00 Uhr
Samstag	5.00 bis 18.00 Uhr

durchgehend ohne gesonderte Genehmigung offenzuhalten. Ändert der Trafikant seine Öffnungszeiten im vorgegebenen Rahmen, sind diese schriftlich der Monopolverwaltung für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen.

Die Maximal-Gesamtoffenhaltezeit darf 72 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Die angezeigten Öffnungszeiten sind Bestandteil des Bestellungsvertrages.

Der Trafikant hat seine Geschäftszeiten von außen ersichtlich an der Trafik anzubringen.

## 3. Offenhaltepflicht

Während der frei gewählten, der Monopolverwaltung mitgeteilten Verkaufszeiten ist die Trafik offenzuhalten.

## 4. Zusätzliche Offenhaltezeit

Jede Änderung der Öffnungszeiten, welche über die Rahmenregelung (Punkt 2) hinausgeht, bedingt wie bisher ein Ansuchen bei der Monopolverwaltung für Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie einer gesonderten Stellungnahme durch das Landesgremium der Tabaktrafikanen für Burgenland.

## 5. Genehmigte Offenhaltezeiten

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bewilligten Öffnungszeiten inklusive bereits bewilligter Sonderverkaufszeiten (z.B. Sonn- und Feiertage) bleiben bestehen.

## 6. Ausnahme

Diese Regelung gilt nicht für Nachttrafiken.

## 7. Urlaub

Dem Trafikanten ist es gestattet, pro Kalenderjahr die Tabaktrafik bis zu 5 Wochen urlaubsbedingt zu schließen. Dies kann ganz- oder halbtags erfolgen. Alternativ kann



während der im Bundesland geltenden Sommerschulferien (bis derzeit maximal 9 Wochen) die Trafik halbtags geschlossen werden. Der Trafikant hat eine beabsichtigte „Urlaubssperre“ der Monopolverwaltung für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu melden.

Für allfällige Fragen gegenständliche Regelung betreffend stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Monopolverwaltung für  
Wien, NÖ und Burgenland

Landesgremium  
der Tabaktrafikanten

Dr. Ernst Koreska  
Monopolstellenleiter

Hannes Dragschitz  
Gremialobmann